

**Allgemeinverfügung des
Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa**

über die Aufnahme von Kindern in die eingeschränkte Regelbetreuung in Kindertagesstätten

1. Auf Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz -IfSG-, sowie § 13 Abs. 10 der Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung -SARS-CoV-2-EindV- vom 19.05.2020 überträgt der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

- I. den freien Trägern von Kindertagesstätten (Krippe, Kita, Hort), in denen die Kindertagesbetreuung nach §1 KitaG gewährleistet wird, die Entscheidung, ob sie Kinder in ihrer Kindertagesstätte in eine eingeschränkte Regelbetreuung aufnehmen,
- II. den Gemeinden des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa, die Träger kommunaler Kindertagesstätten (Krippe, Kita, Hort) sind, in denen die Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG gewährleistet wird, die Entscheidung, ob sie Kinder in ihrer Kindertagesstätte in eine eingeschränkte Regelbetreuung aufnehmen.

2. Voraussetzung für die Aufnahme der eingeschränkten Regelbetreuung ist, dass die Kinder in einer festen Gruppe in der Kindertagesstätte betreut werden können und die Regelungen des „Rahmenhygieneplanes für Kindereinrichtungen“ einschließlich der Ergänzung „Infektions- und Arbeitsschutz in Kindereinrichtungen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus -SARS-CoV-2- Eindämmungsverordnung/COVID-19“ des für Gesundheit zuständigen Ministeriums eingehalten werden.

Kinder, die sich im letzten Jahr vor der Einschulung befinden, müssen vorrangig in die eingeschränkte Regelbetreuung aufgenommen werden.

Der Mindestumfang der eingeschränkten Betreuung erstreckt sich auf vier Stunden an mindestens einem Tag wöchentlich. Der Wochentag soll konkret festgelegt werden. Die eingeschränkte Regelbetreuung kann auf eine längere Betreuungszeit als vier Stunden und auch auf weitere Tage ausgeweitet werden, wenn eine ausreichende Betreuungskapazität in der jeweiligen Kindertagesstätte zur Verfügung steht.

3. Als Richtwert für die Größe der Gruppen gelten für die Krippe sechs Kinder, für den Kindergarten zehn Kinder und für den Hort 15 Kinder.

Von den Richtwerten kann im Bedarfsfall, insbesondere zur Gewährleistung des eingeschränkten Regelbetriebes, entsprechend der räumlichen Bedingungen abgewichen werden, um größere Gruppen zu bilden. Dabei ist zu beachten, dass die maximale Gruppengröße immer unterhalb der Kapazität liegt, die in der gültigen Betriebserlaubnis als höchst zulässige Gruppengröße festgesetzt ist und die Abweichung von den Richtwerten mit dem Fachbereich Gesundheit (Gesundheitsamt) des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa abgestimmt worden ist. Die Leitung der Kindertagesstätte hat die Pflicht, den Fachbereich Gesundheit (Gesundheitsamt) des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa über das geplante Abweichen von den Richtwerten schriftlich oder auf elektronischem Postweg (E-Mail) zu informieren. Teilt der Fachbereich Gesundheit (Gesundheitsamt) des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa innerhalb von einer Woche nach Eingang

der Information dem freien oder kommunalen Träger der Kindertagesstätte keine Bedenken mit, gilt die Abstimmung als erfolgt.

Der Fachbereich Gesundheit (Gesundheitsamt) des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa behält sich vor, das Ergebnis der Abstimmung zu widerrufen, wenn die infektionsepidemiologische Lage im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa dies erfordert.

4. Die Wiederaufnahme der eingeschränkten Regelbetreuung darf nur unter folgenden Auflagen durchgeführt werden:

Die Träger der Einrichtung haben darauf zu achten und/oder zu veranlassen, dass

- a. die Eltern, bzw. Elternteile, in deren Haushalt das Kind lebt, täglich schriftlich bestätigen, dass sie selbst und sämtliche Mitglieder des Haushaltes in den letzten 48 Stunden keine Krankheitssymptome von COVID - 19 (trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmack- und Geruchssinn, Halsschmerzen, Durchfall) haben und das Kind keinen Kontakt zu infizierten Personen hatte, bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen vierzehn Tage vergangen sind,
- b. das gesamte in der Kindertagesstätte eingesetzte Personal keine Krankheitssymptome von COVID - 19 zeigen (trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmack- und Geruchssinn, Halsschmerzen, Durchfall),
- c. die feste Gruppenstruktur einschließlich der zugewiesenen Betreuer möglichst erhalten bleibt. Gruppenübergreifende offene und teiloffene Betreuungskonzepte dürfen nicht stattfinden,
- d. eine täglich aktualisierte Zusammensetzung der Gruppen und der zugewiesenen Betreuer dokumentiert wird,
- e. auch bei Nutzung des Außenbereichs die Gruppenstruktur erhalten bleibt und eine strikte Trennung der Gruppen erfolgt,
- f. die Anwesenheit externer Personen (z. Bsp. Handwerker) auf das allernötigste Maß zu beschränken und zu dokumentieren ist,
- g. erkrankten und krankheitsverdächtigen Kindern der Besuch der Kindertagesstätte nicht gestattet wird und keinem erkrankten oder krankheitsverdächtigem Personal der Zugang zu der Kindertagesstätte gewährt wird.

5. Die Leitung der Einrichtung ist verpflichtet, dem Fachbereich Gesundheit (Gesundheitsamt) des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa-Neiße unverzüglich den Namen des an COVID - 19 erkrankten oder krankheitsverdächtigen Kindes und die weiteren in § 9 Abs. 1 Ziffer 1 IfSG genannten Angaben mitzuteilen. Zu melden sind nach § 9 Abs. 3 IfSG auch der Name und Anschrift und weitere Kontaktdaten (z. Bsp. Telefonnummer) des Meldenden.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 15.06.2020 außer Kraft.

7. Die Regelungen und bisher erlassenen Allgemeinverfügungen betreffend die Notfallbetreuung (§ 13 Abs. 2 und 3 SARS-CoV-2-EindV) bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG Bbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) erhoben werden.

Forst (Lausitz)/ Baršć (Łużyca), den 27.05.2020



Harald Altekruiger
Landrat

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung kann mit ihrer Begründung in dem Verwaltungsgebäude des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) in Raum C 2.01 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung auch mit ihrer Begründung im Internet veröffentlicht. Sie ist unter dem link: https://www.lkspn.de/aktuelles/coronavirus/informationen_coronavirus.html einsehbar.